

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers:

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen des Auftraggebers (AG) zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge:

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung angeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- diese allgemeinen Einkaufsbedingungen der Schenker & Co AG.

3. Angebot:

Der AN hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des AG abzustimmen und Abweichungen ausdrücklich anzuführen. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen genannt, stimmt der AN Über- und Unterschreitungen in der Bestellung in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringen Ausmaß zu. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen. Desgleichen sind Kostenvorschläge, allfällige Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und sonstige Bestandteile des Angebots für den AG kostenlos zu erstellen.

4. Bestellung:

- 4.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.3 Die Schriftform ist auch bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt.
- 4.4 Die Bestellung ist innerhalb von 5 Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie des Bestellschreibens rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Diese Bestellschreibensannahme darf auch auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt werden.

5. Lieferfrist:

- 5.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 5.2 Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- 5.3 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Aus einer solchen Lieferung darf dem AG kein Nachteil erwachsen, insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Termin statt.

6. Versand/Erfüllungsort:

- 6.1 Erfüllungsort ist die vom AG in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms, Version 2010. Die Entladung und Verbringung an den vom AG gewünschten Ort an der Lieferadresse wird vom AN zusätzlich geschuldet.
- 6.2 Die Lieferung und der Versand inkl. transportgerechter Verpackung erfolgen für den AG spesen- und kostenfrei und auf Gefahr des AN. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 6.3 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle) anzugeben.
- 6.4 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Transportschäden gehen zu Lasten des AN.
- 6.5 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 6.6 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist das Bedienungspersonal des AG kostenlos einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den AG zu montieren sind, sind die erforderlichen Montageblätter bereits der Auftragsbestätigung anzuschließen. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Montage und Verarbeitungshinweise beziehungsweise Hinweise auf Besonderheiten des Materials (insbesondere bei Kunststoffherzeugnissen) sowie des Produktes anzuschließen. Auch bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen, die Bedienungs-vorschriften- und Anleitungen sind jeweils 2 fach, in deutscher und englischer Sprache, auszufertigen.
- 6.7 Der AN ist zu Teillieferungen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

7. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferung vom AG als vereinbarungsgemäß geliefert übernommen wurde.

8. Verpackung/Abfallentsorgung:

- 8.1 Die Verpackung hat sachgemäß zu erfolgen. Der AN trägt in jedem Fall die Gefahr und die Kosten der Verpackung.
- 8.2 Der inländische AN hat Verpackungsmaterialien zu verwenden, hinsichtlich derer er sich für die Freistellung von der Rücknahmeverpflichtung eines Dritten im Sinne der Verpackungsverordnung 1996, Bundesgesetzblatt Nr. 648/1996 in der jeweils geltenden Fassung bedient und dem AG alle erforderlichen Angaben darüber zu machen. Nach dem derzeitigen ARA-System hat der AN in „ARA-Lizenz Nr.“, „Verpackungsfractionen“ und ihre Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern der AG damit einverstanden ist, dass sich der AN keines Dritten bedient, hat der AN das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und gemäß der Verpackungsverordnung 1996 in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten zu entsorgen und den AG schad- und klaglos zu halten. Die Selbstentpflichtung hat der AN dem AG schon bei Aufnahme des Geschäftskontaktes mitzuteilen. Dem AG trifft hinsichtlich des Verpackungsmaterials keine Rückbringungs-, Entsorgungs- oder Lagerpflicht. Bei Verzug des AN kann der AG das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN entsorgen oder entsorgen lassen.

9. Verzug/Rücktritt/Vertragsstrafe

- 9.1 Bei Verzug mit der Auftragsbestätigung, mit der Lieferung oder mit einer vereinbarten Teillieferung oder bei vertragswidriger Lieferung ist der AG, unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche, berechtigt, entweder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem anderen Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche gegen den AG (insbesondere auf Vertragserfüllung) entstehen.
- 9.2 Die gleichen Rechte stehen dem AG zu, wenn der AN handlungsunfähig wird. Als handlungsunfähig gilt Liquidation, Konkurs, Abweisung eines Konkurses mangels Masse, Ausgleich und Nichtbestellung von Zeichnungsberechtigten über mehr als eine Woche.
- 9.3 Der AG ist bei Verzug berechtigt, neben der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, bis zum Höchstausmaß von 10 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Im Falle eines Rücktritts aufgrund eines Verzuges ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Neben dieser Vertragsstrafe darf der AG den Ersatz seines tatsächlich entstandenen Schadens begehren.

10. Gewährleistung:

- 10.1 Die gelieferten Waren haben frei von Rechts- und Sachmängeln zu sein. Die Qualität der Lieferungen hat einen solchen Standard zu erreichen, dass der AG die Qualitätsnorm, zu deren Einhaltung er sich verpflichtet hat, und über die der AN informiert ist, erfüllen kann.
- 10.2 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der AN verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen des AG gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungs- beziehungsweise Garantieansprüche.
- 10.3 Für den Fall des Vorliegens von Mängeln verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für den neugelieferten, ersetzten oder ganz beziehungsweise teilweise nachbesserten Gegenstand erneut.

11. Schadenersatz und Produkthaftung:

- 11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche stehen dem AG in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse sind nicht vereinbart.
- 11.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen des AG eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Der AN hat dem AG diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.3 Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 99/1988, in der jeweils geltenden Fassung aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hält ihn der AN zur Gänze schad- und klaglos.

12. Rechnungslegung:

- 12.1 Rechnungen sind vorzugsweise per Email an at.dl.vie.schenkerariba-po-invoicing@dbschenker.com unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten sowie ARA Lizenznummer an den Sitz des AG zu richten. Die Rechnung ist so wie die Bestellung zu gliedern.

12.2 Sollte der Versand per Email nicht möglich sein, ist die Rechnung doppelt (scannbar) unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten sowie ARA Lizenznummer an den Sitz des AG zu richten. Die Rechnung ist so wie die Bestellung zu gliedern.

13. Preis- u. Zahlungsbedingungen:

13.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

13.2 Bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang ist der AG zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt, sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

13.3 Der AG ist berechtigt, nach seiner Wahl mittels Bank- oder Postsparkassenüberweisung, mittels Telebanking, oder mittels für den AG spesenfreien Wechselakzepten, oder mittels Schecks zu bezahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag oder das Wechselakzept beziehungsweise der Scheck innerhalb der Frist zur Bank oder Post gegeben wurde, beziehungsweise der Telebankingauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

14. Schutzrechte:

14.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den AG zur freien Benützung und allfälligen Weiterveräußerung des Liefergegenstandes erforderlich ist.

14.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher Rechte freizustellen und den AG schad- und klaglos zu halten.

15. Vertragsübernahme/Zession/ Aufrechnung:

15.1 Der Auftrag/die Bestellung darf ohne schriftliche Zustimmung des AG weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmen zur Ausführung weitergegeben werden.

15.2 Der AN darf seine Forderungen gegen den AG nur nach dessen Zustimmung abtreten.

15.3 Der AG ist berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die ihm oder in- und ausländischen Gesellschaften in seinem Konzernbereich gegen den AN zustehen, gegen die Forderung des AN aufzurechnen.

16. Geheimhaltung:

16.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (beispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Ist die Ausführung einer Leistung durch den AN mit Tätigkeiten verbunden, für die nach Auffassung des AG der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) erforderlich ist, ist der AN verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Basis des Mustervertrages des AG mit den jeweils konkret erforderlichen Änderungen unverzüglich abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom AN vertraulich zu behandeln.

17. Veröffentlichung/Werbung:

17.1 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

18. Erfüllungsort/Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

18.1 Erfüllungsort ist die vom AG angegebene Lieferanschrift.

18.2 Auf alle Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, vor jenem Gericht zu klagen, das für den Ort des Sitzes des AN zuständig ist.

18.4 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

19. Allgemeines:

19.1 Jede geschäftliche Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des AG beziehungsweise mit dem zuständigen Sachbearbeiter abzuwickeln. Auf den für den AG bestimmten Papieren wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Lieferscheinen, Rechnungen, Änderungsanzeigen und dergleichen, sowie in der gesamten

Korrespondenz, sind stets die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Position und die Bezeichnung der Ware, sowie der Name des Sachbearbeiters oder die zuständige Abteilung anzuführen. Bei Lieferungen aus dem Ausland ist überdies die Zolldeklaration beziehungsweise die Zoll-Waren-Nummer anzuführen beziehungsweise dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden. Bei Lieferungen aus dem EU-Raum ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzuführen.

- 19.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung von Beginn der Ungültigkeit/ Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.
- 19.3 Der AG bekennt und verpflichtet sich zu den für die gesamte Deutsche Bahn Gruppe verbindlichen Ethikstandards (Code of Conduct). Gleichzeitig erklärt auch der AN, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Deutsche Bahn Gruppe (Code of Conduct for Business Partners, abrufbar unter <https://www.dbschenker.com/global/about/compliance/partners-code-of-conduct>) anzuerkennen und sich zur Einhaltung zu verpflichten.

DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Ziel des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner

In diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner hat der Deutsche Bahn-Konzern (DB-Konzern) seine Anforderungen und Grundsätze an die Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern, insbesondere zur Einhaltung ethischer Standards, des anwendbaren Rechts und zur Integrität festgeschrieben. Geschäftspartner sind alle nicht zum DB-Konzern gehörenden Unternehmen, von denen der DB-Konzern Lieferungen und Leistungen bezieht. Dies können beispielsweise Lieferanten, Berater, Vertreter, sonstige Anbieter von Waren und Dienstleistungen, usw. sein. Der DB-Konzern erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien in allen Geschäftsbereichen weltweit umsetzen und einhalten.

01 Generelle Prinzipien

Der DB-Konzern bekennt sich zur Nachhaltigkeit und hat sich gegenüber den Vereinten Nationen zur Einhaltung der Zehn Prinzipien des UN Global Compact verpflichtet. Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftlich verantwortliches Handeln sind kein Widerspruch - sie bedingen einander. Nachhaltiges und verantwortliches Handeln sehen wir als eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern daher, dass sie

- ihre Geschäftstätigkeiten integer ausüben, d.h. insbesondere das für sie jeweils anwendbare Recht, z.B. Menschenrechte einschließlich der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Anti-Korruptions-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Kartell-, und Umweltrecht, befolgen, und
- sich dafür einsetzen, dass die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien auch von ihren eigenen Geschäftspartnern eingehalten werden, und diese entsprechend fördern, und
- ehrlich, verantwortungsbewusst und fair agieren.

* Wir verwenden in der Regel geschlechtsneutrale Begriffe. Wo dies nicht möglich erschien oder die Lesbarkeit beeinträchtigt, schließt die männliche Form die weibliche mit ein, z.B. umfasst das Wort Mitarbeiter auch Mitarbeiterinnen.

02 **Gesellschaftliche Verantwortung unserer Geschäftspartner**

Nach unserer Überzeugung ist die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung ein wesentlicher Faktor für den nachhaltigen Erfolg eines Unternehmens und damit unverzichtbarer Bestandteil einer wertorientierten Unternehmensführung. Daher erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihr Handeln an den nachfolgenden Prinzipien ausrichten:

Menschenrechte	Unsere Geschäftspartner respektieren die anerkannten Menschenrechte.
Kinderarbeit	Unsere Geschäftspartner lehnen Kinderarbeit strikt ab und halten die jeweils anwendbaren Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit ein (ILO Konventionen 138 und 182).
Zwangsarbeit	Unsere Geschäftspartner dürfen auf keine wie auch immer geartete Form von Sklavenarbeit, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit zurückgreifen oder diese tolerieren. Sie stellen sicher, dass die Arbeitnehmer keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, etc. ausgesetzt sind (ILO Konventionen 29 und 105).
Chancengleichheit / Diversity	Unsere Geschäftspartner fördern Vielfalt im Unternehmen und dulden keine Diskriminierung bei der Anstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern (ILO Konventionen 100 und 111).
Versammlungs-freiheit // Kollektivverhandlungen	Die Geschäftspartner des DB-Konzerns respektieren Versammlungsfreiheit und die Bildung von Interessengruppen und treten für den Schutz der Rechte ihrer Mitarbeiter in ihren Geschäftseinheiten ein. Sie respektieren außerdem das Recht der Arbeitnehmer, ihre eigenen Vertreter frei zu wählen und kollektiv zu verhandeln (ILO Konventionen 87 und 98).
Sicherheit / Arbeits- und Gesundheitsschutz	Die Sicherheit von Menschen hat oberste Priorität und gehört zu den zentralen Werten unserer Geschäftspartner. Diese bieten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld, sicherheitsrelevante Qualifizierungsmaßnahmen ebenso wie die Sicherheit ihrer Produkte und Dienstleistungen. Sie minimieren oder eliminieren außerdem, sofern vertretbar, alle Gefahrenquellen im Arbeitsumfeld, und zwar auf der Grundlage des allgemeinen Kenntnisstandes in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz im jeweiligen Industriesektor.
Umweltschutz	Unsere Geschäftspartner halten die für sie geltenden Umweltstandards ein und bekennen sich zu den Prinzipien des nachhaltigen Wirtschaftens und zum Umweltschutz als unternehmerischer Wertgröße. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen, die ihre Verantwortung für die Umwelt widerspiegeln.
Vergütung	Unsere Geschäftspartner entlohnen ihre Mitarbeiter angemessen und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Industriestandards.
Arbeitszeit	Unsere Geschäftspartner halten die anwendbaren Gesetze und Industriestandards ein.
Reguläre Arbeitsverhältnisse	Soweit möglich, müssen Arbeitsleistungen auf der Grundlage eines regulären Arbeitsverhältnisses erbracht werden, wie es durch nationale Gesetze und Industriestandards festgelegt wird.
Datenschutz	Unsere Geschäftspartner beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden.

03 **Antikorruption**

Der DB-Konzern toleriert keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Transparenz und Offenheit sind grundlegende Voraussetzungen für den DB-Konzern, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit im geschäftlichen Verkehr und im Umgang mit den Geschäftspartnern sicherzustellen.

Korruption	Unsere Geschäftspartner dulden keinerlei Form von Korruption und Wirtschaftskriminalität durch eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter in der Lieferkette etc.
Berater / Agenten / Mittler	Vergütungen von Beratern, Agenten und sonstigen Mittlern dürfen nicht dazu dienen, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile zuzuwenden. Unsere Geschäftspartner wählen ihre Berater, Agenten und sonstigen Mittler sorgfältig nach angemessenen Eignungskriterien aus.
Vermeidung von Interessenkonflikten	Unsere Geschäftspartner vermeiden Interessenkonflikte, die zu Korruptionsrisiken führen können.
Einladungen und Geschenke	In Verbindung mit ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern nehmen unsere Geschäftspartner Einladungen nur an oder sprechen Einladungen nur aus, wenn sie angemessen sind, nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstigen Bevorzugung erfolgen und nicht gegen anwendbares Recht (insbesondere Antikorruptionsgesetze) verstoßen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken, anderen Zuwendungen oder Vorteilen jeglicher Art.
Verhalten gegenüber Amtsträgern	Unsere Geschäftspartner dulden keine Form gesetzeswidriger materieller und immaterieller Zuwendungen (einschließlich deren Anbieten) an Amtsträger oder mit diesen vergleichbare Personen (unabhängig davon, ob unmittelbar oder mittelbar über Dritte).
Politische Parteien	Gesetzeswidrige materielle und immaterielle Zuwendungen jeglicher Art (z.B. gesetzeswidrige Spenden) an politische Parteien, deren Vertreter sowie an Mandatsträger und Kandidaten für politische Ämter werden von unseren Geschäftspartnern ebenfalls nicht toleriert.
Spenden / Sponsoring	Spenden erfolgen von unseren Geschäftspartnern nur auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung. Das Sponsoring von Personen, Gruppen oder Organisationen wird nicht dafür genutzt, um widerrechtlich geschäftliche Vorteile zu erlangen.
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Unsere Geschäftspartner ergreifen in ihren Unternehmen geeignete Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihren Unternehmen zu unterbinden.

04 Verhalten unserer Geschäftspartner im Wettbewerb

Der DB-Konzern stellt an sich den Anspruch, stets als fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer zu handeln und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern.

Wettbewerbs- und Kartellrecht	Unsere Geschäftspartner halten alle relevanten wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ein. Insbesondere treffen sie keine Absprachen und Vereinbarungen, die Preise, Konditionen, Strategien oder Kundenbeziehungen, vor allem die Teilnahme an Ausschreibungen, beeinflussen. Dasselbe gilt für den Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen sowie für sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.
Export- und Importkontrollen	Insbesondere im Hinblick auf weltweite Geschäftstätigkeiten achten unsere Geschäftspartner auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Gütern, Dienstleistungen und Informationen sowie der anwendbaren Embargos und Sanktionen.

05 **Einhaltung des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner**

Verpflichtung zur Einhaltung	Unsere Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien jeweils von ihnen eingehalten werden.
Hinweise an den DB-Konzern	Unsere Geschäftspartner nutzen die Möglichkeit, Hinweise auf etwaige Straftaten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern begangen wurden und Auswirkungen auf den DB-Konzern haben können, über das bestehende Hinweisgebersystem ¹ des DB-Konzerns abzugeben.
Schutz von Hinweisgebern	Unsere Geschäftspartner dulden keine Benachteiligungen von Personen, die Verstöße gegen die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten Prinzipien melden.
Lieferantenkette	Unsere Geschäftspartner wählen ihre Lieferanten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DB-Konzern beauftragen, sorgfältig aus, kommunizieren die in diesem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner aufgeführten oder gleichwertige Prinzipien an diese und setzen sich dafür ein, dass diese Prinzipien auch von ihren Lieferanten eingehalten werden.
Konsequenzen	Der DB-Konzern legt Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihm und seinen Geschäftspartnern. Bei geringfügigen Verstößen gegen diesen DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird dem Geschäftspartner daher in der Regel die Möglichkeit zur Implementierung geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt, wenn dieser grundsätzlich zur Abhilfe und Verbesserung bereit ist. Bei schweren Verstößen (insbesondere der Begehung von Straftaten) behält sich der DB-Konzern jedoch angemessene Sanktionen gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner vor. Dies kann auch zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen Rechten führen.
Wo findet man weitere Informationen?	Weitere Informationen finden Sie unter www.deutschebahn.com/compliance . Bei Unsicherheiten oder Fragen sollten Sie sich an Ihre zuständigen Ansprechpartner im DB-Konzern wenden. Darüber hinaus haben Sie immer die Möglichkeit, unmittelbar DB-Konzern Compliance zu kontaktieren.

06 **Inkraftsetzung**

Gemäß Vorstandsbeschlüssen der DB AG/DB ML AG vom 10.07.2012 i.d.F. des Vorstandsprints vom 03.12.2018.

¹ <http://www.deutschebahn.com/hinweismanagement>



DB Schenker

Social Minimum Standards

- 01 Human rights
- 02 Avoidance of child and forced labor
- 03 Working hours, overtime and time off
- 04 Compensation and benefits
- 05 Freedom of association and the right to collective bargaining
- 06 Employee lifecycle
- 07 Whistle blowing hotline -/ Grievance handling procedure
- 08 Compliance regarding HR aspects
- 09 Other considerations
- 10 Application



Purpose of Social Minimum Standards

DB Schenker's Social Minimum Standards derive from our purpose statement "We advance businesses and lives by shaping the way our world connects". They specify and operationalize the general social statements as per Deutsche Bahn AG's Code of Conduct and DB Schenker's visions and values. Our values shape and define how we operate, how we collaborate and partner with our stakeholders, and how we behave in our daily work. They help us unite, around a common vision that embodies our core ideology and our six values .

Our SMS comply with the International Labor Organization (ILO) Core Conventions, United Nations Global Compact, Universal Declaration on Human Rights and German Sustainability Code. The SMS contribute to reaching the UN Sustainable Development Goals.

These principles are binding upon all board members, managing directors, executives and employees worldwide. All DB Schenker entities are encouraged to go beyond legal compliance and enter a process of continuous improvement.

DB Schenker encourages and expects its customers, suppliers and all other business partners to follow our SMS as well.

In situations where national and international laws do not provide for adequate social or labor safeguards, DB Schenker adheres to these social standards as a minimum.

In exceptional cases (which are to be approved by the owner of this guideline) where this approach would lead to conflict with national laws or interests, DB Schenker will, as feasible and appropriate, review the nature of its relationships and activities within that jurisdiction.

¹ Vision and Values: www.schenker.com/visionandvalues

01 Human Rights

1.1 Humane treatment

DB Schenker is committed to providing a working environment where all employees working within its facilities are treated with respect and dignity, and are safe from abuse, harassment or bullying of any kind (e.g. physical, verbal, mental, sexual).

1.2 Non-discrimination (based on ILO Conventions 100 and 111)

DB Schenker is committed to providing equal opportunities for our employees and does not accept any form of discrimination, e.g. based on race, color, age, gender, sexual orientation, ethnicity, nationality, linguistic ability, actual or perceived physical or mental disability, pregnancy, approved and legally protected leaves of absence, religion, political affiliation and opinion, union and/or works council membership, national, ethnic or social origin, marital status, gender or gender identity, health status, or any other protected characteristic in hiring and employment practices such as remuneration, promotions, rewards, access to training, termination, retirement and exit practices².

DB Schenker does not allow any behavior that is threatening, abusive, exploitative, or sexually coercive, including but not limited to gestures, language, and physical contact, in the workplace and, where applicable, in residences and other facilities provided by company for use by personnel. Employees or potential employees are not subject to medical and pregnancy tests that are not required and test results are not allowed to be used in a discriminatory way. Medical records are stored and maintained confidentially.

DB Schenker works towards creating awareness within staff on non-discrimination policies and practices.

According to our Code of Conduct, DB Schenker shall not contribute to discriminatory practices through the relationships connected to our activities. If we become aware of issues with our business partners, we encourage and assist those other parties in their responsibility to prevent discrimination. If this is not successful, we will reconsider our relations with such organizations.

02 Avoidance of child and forced labor

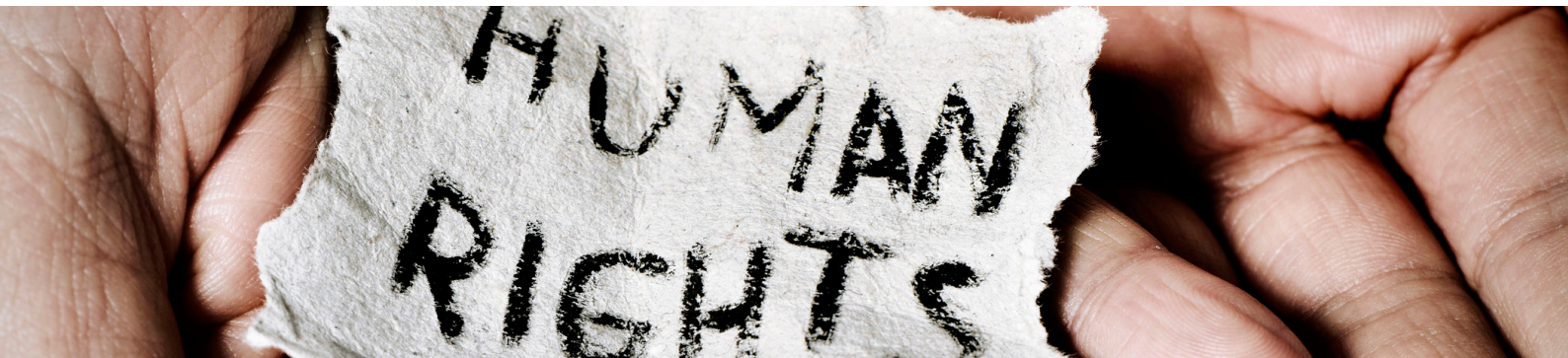
2.1 Avoidance of Child labor & definition of young workers (based on ILO Conventions 138 and 182)

Child labor is not to be used at any point of the value chain.

Thus, the minimum age for employees³ is defined at not less than the age of completion of compulsory schooling and, in any case, not less than sixteen (16) years.

A “young worker” is over the age of a child and under the age of eighteen (18). DB Schenker may employ young workers, but where they are subject to compulsory education laws, they may work only outside of school hours. Under no circumstances shall any young worker’s school time combined with work and transportation time exceed in total ten (10) hours per day, and young workers should not work more than eight (8) hours per day.

DB Schenker authorizes employment of young workers only on condition that the health, safety



² “Political affiliation and opinion” as well as “marital status” formally do not apply to our US organization as and where those groups are non-protected classes in the US. Nevertheless, also in the US we are striving for an environment free of discrimination towards all groups and classes.

³ Workforce under apprenticeship contract maybe employed at the age of 15 or above only under specific vocational training and educational contract (e.g. Ausbildung in Germany). This is only valid for such work that is carried out in accordance with conditions prescribed by the competent authority, and is an integral part of a course of education or training.



and morals of the young persons concerned are fully protected and that they have received adequate specific instruction or vocational training in the relevant branch of activity. The minimum age for hazardous work, as a consequence of its nature or circumstances under which it is carried out, is eighteen (18) years.

2.2 Avoidance of Bonded & Forced Labor (based on ILO Conventions 29 and 105)

All forms of slavery (including modern slavery) or forced labor are prohibited. DB Schenker does not use any involuntary or forced labor, whether in the form of prison labor⁴; indentured labor, slave or bonded labor or otherwise. Employees are not required to give financial deposits to DB Schenker as a condition of employment. DB Schenker does not withhold any part of employee's salary, benefits, pensions, property, or documents in order to force its employees to continue working for DB Schenker. DB Schenker shall not be engaged in or support trafficking of human beings.

Workers are not required to deposit passports, identity papers, work permits, travel documents or any other personal legal documents at their place of work as a condition of employment.

03 Working time, overtime and time off

3.1 Working time

DB Schenker ensures that work weeks do not exceed the maximum working hours as defined by local labor laws or applicable collective agreements, and that employees can perform assigned tasks efficiently within this time. Employees are allowed to leave their workplace when their shifts end.

A regular work week is not more than forty-eight (48) hours per week (without overtime)

and sixty (60) hours per week including overtime. A regular working day must not exceed twelve (12) working hours (including overtime).

If the national law is stricter, the company must always abide by the national law.

3.2 Overtime

Overtime work must be voluntary. However, it may be required in order to meet short term business demands. This has to be negotiated as part of collective agreements and/or the employees have to be informed in advance according to the applicable national law.

3.3 Time off

DB Schenker provides its employees with appropriate time off for meals and breaks. Furthermore, we respect family responsibilities of employees providing reasonable working hours, parental leave and, where possible, childcare and other facilities that can help employees achieve a proper work-life balance.

Workers must have at least 10 hours consecutive rest in 24 hours unless other guidelines⁵ govern this topic. Our employees regularly should have at least one day off in seven (7) consecutive days (weekly rest) and paid annual leave. Vacation and holidays (e.g. public holidays) as well as leaves of absence (e.g. medical or parental) shall comply with local laws and/or applicable collective agreements.

3.4 Time and attendance recording

Specific legal or collective rules may apply to various types of work (such as shift work, offshore work, long-distance transport, cargo work, seasonal work etc.) where unfixed working hours may be permitted. A transparent, accurate and reliable system to record working hours, overtime and leave must be in place.

⁴ According to "UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners"

⁵ E.g. Tariff Agreements, bargaining agreements

04 Compensation and benefits

4.1 Principle of fair compensation and benefits

DB Schenker provides transparent and reliable records of wages and benefits to its employees. Wages are paid at least monthly via pay stub or similar documentation, which is understandable to our employees.

Payroll and attendance records relating to the documented payment of wages and working hours for each employee are maintained. Payroll records are kept for at least twenty-four (24) months or for any longer period required by applicable law and include - where applicable - regular working hours, overtime working hours, wages derived from piece rate, production bonuses, allowances, applicable deductions and net wages. Wages are rendered in full compliance with all applicable laws, in a manner convenient to employees. They are paid directly to our employees, subject only to any restriction or deduction authorized by the employee, or permitted by laws, regulations or collective agreements.

DB Schenker provides its employees with fair compensation regarding wages/salaries to:

- Meet legal minimum standard (where applicable)
- Guarantee the local socio cultural minimum standard of living.

Compensation and benefits are provided in a timely manner with equal opportunity and without any discrimination. Statutory payments (e.g. social insurances, pensions as and where required by law) are paid for all employees.

4.2 Minimum wages

It must be ensured that each employee is paid at least the minimum wages.

4.3 Overtime compensation

Any potential overtime hours shall be compensated according to applicable law, and in absence of same, by leave time or salary if not already included in the base salary.

05 Freedom of association and the right to collective bargaining

Freedom of association and the right to collective bargaining (based on ILO Conventions 87 and 98)

Our employees have the right to establish and join, or elect not to join, organizations of their own choice, to bargain collectively and to raise concerns to the management. They have the opportunity to elect their representatives according to the local and international practices, without fear of intimidation or reprisal.

In situations where this is restricted by law, DB Schenker ensures that effective parallel means are not restricted by the Company (e.g. works councils or worker committees) to guarantee communication between employees and management, which is respected and acted upon.

Open communication and direct engagement between employees and management are the most effective ways to resolve workplace issues. In order to facilitate negotiations, the use of conciliation and mediation that is voluntary or pre-established by law may be accepted. Arbitration is only legitimate if requested by both parties or required by law.

As provided by applicable laws, DB Schenker provides duly elected employee representatives with access to authorized decision makers, to workplaces and to the employees they represent. As provided by applicable laws, it shall also give access to facilities necessary to perform this role.

06 Employee lifecycle

6.1 Employees Performance Management

DB Schenker

- has a system in place to manage employee performance;
- ensures that individual objectives are derived from company strategy and policies and;
- ensures that performance is evaluated fairly and objectively, against defined criteria and on a periodic basis. To identify ways to improve performance, the criteria and evaluation method is communicated to our employees in an understandable way.

6.2 Trainings

DB Schenker continues to enhance employability by supporting comprehensive training measures and development programs. This includes methods of evaluation and monitoring requirements, effectiveness and progress of training programs.

6.3 Hirings, Transfer and Exit of employees

It is ensured that the following is provided and explained to all employees:

- the terms and conditions of service,
- the voluntary nature of employment
- the freedom to leave (including appropriate procedures)
- any penalties that may be associated with the departure or cessation of work.

DB Schenker maintains and discloses, in full and in writing, the terms and conditions of employment prior to hiring, which are communicated in a language familiar to prospective employees.

DB Schenker does not require fees or other obligations as a precondition of employment. DB Schenker pays for employees' recruitment fees if applicable. In case of temporary labor, all commissions and other fees to the recruitment agency are paid by DB Schenker. New employees are provided with basic induction training including employee rights and responsibilities, and terms of employment.

DB Schenker does background checks and conducts sanction list screenings of employees where legally permissible. Employees are free to leave the company according to any agreed notice period.

07 Whistle blowing hotline Grievance handling procedure

7.1 Grievance procedures

Grievance procedures are in place for employees to seek remediation for their employment issues. These procedures define how issues and complaints are raised, objectively investigated, documented,

evaluated, concluded and communicated back to the original person who raised the issues.

Employees are protected from any sort of retaliation, and confidentiality has to be kept to the extent possible. If necessary, the employee shall have support during the process (e.g. through a duly elected employee representative or appropriate translator).

7.2 Reporting of incidents (whistleblowing)

DB Schenker has defined and implemented effective processes for employees to report concerns on e.g. cases of unethical conduct, violation of policies or legal obligations to the extent allowed by local labor and privacy laws, and collective agreements. Where legally allowed, reports can be made anonymously (if desired).

DB Schenker's Management acts, when appropriate, upon this feedback and handles it confidentially and anonymously to the extent possible. It is ensured that there are no adverse consequences for the employee as a result of giving feedback in good faith.

08 Compliance regarding HR aspects

8.1 Disciplinary practices

All relevant disciplinary rules are documented and communicated to all employees and do not unreasonably restrict employees' freedom of movement, including during breaks, use of toilets, access to water, and to seek/access medical attention.

Disciplinary rules and procedures are exerted in an appropriate manner and in accordance with the above-mentioned Deutsche Bahn Code of Conduct. Disciplinary procedures like physical punishment, mental or physical coercion and verbal abuse are strictly prohibited. Deductions in compensation related to damage of company products or equipment is not allowed unless it is demonstrated that the employee is clearly responsible and same are permitted by applicable law. Deductions related to productivity and output are not allowed. Deductions must be limited so that the net amount of wage from the total income of the employee is sufficient to ensure a basic needs income and at least the minimum wage required under applicable law.

Employees have a right to personally respond or internally appeal against disciplinary decisions.

8.2 Monitoring of Social Minimum Standards' compliance

DB Schenker conducts annual surveys to verify all its entities' compliance with the Social Minimum Standards. For countries being exposed to the highest risks, local HR Management confirm annually to global Human Resources functions of DB Schenker that there is no child labor, forced, bonded or prisoned labor, and concerns regarding discrimination or violation against freedom of association rights. Furthermore, adherence of these standards is part of internal audits, provided by DB Audit.

9.2 Environment

<https://www.dbschenker.com/global/about/sustainability>

DB Schenker is committed to operate an environmentally sustainable business approach. To ensure this, fundamental principles are set out in our DB Schenker Environmental Policy and the corresponding Standard Operating Procedures.

9.3 Health and Safety

DB Schenker is a health and safety conscious company that is committed to operating in a manner which will ensure that high health and safety standards are maintained globally and for all modes of transport.



10 Application

Application

Established at Board resolution of Schenker AG Board on September 9th, 2014. Valid in the current version 2.5 as of April 1st, 2020.

09 Other considerations

In addition to the above mentioned content DB Schenker provides guidance and internal framework for ensuring ethical conduct and for acting as a fair and reliable partner such as:

9.1 Code of Conduct

<https://www.dbschenker.com/global/about/compliance>

Publishing Data

Schenker AG
Kruppstraße 4
45128 Essen
Germany

Subject to change without notice
No guarantee for representations made
Version from April 2020
www.dbschenker.com